

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung kommunaler Objekte in der Gemeinde Rackwitz**

(Gebührensatzung für kommunale Objekte der Gemeinde Rackwitz)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und §§ 1,2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat Rackwitz in seiner Sitzung am 27.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Gebühren für die Benutzung der in der Anlage 1 genannten kommunalen Objekte der Gemeinde Rackwitz.
- (2) Diese Objekte sind als Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rackwitz, deren Benutzung die Erteilung einer Erlaubnis nach den Maßgaben der Objektnutzungssatzung der Gemeinde Rackwitz voraussetzt.
- (3) Die Festlegungen der Sportförderrichtlinie der Gemeinde Rackwitz vom 22.09.2022 in Bezug auf die Gebührenfreiheit der ortsansässigen Sportvereine werden von dieser Satzung nicht berührt. Ebenso erfolgt die Bereitstellung der Objekte zur Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Rackwitz gebührenfrei.

## § 2 Nutzungsgebührenerhebung

- (1) Für die Nutzung der genannten Objekte werden vom Antragsteller die Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben.
- (2) Die Gebühren für das vereinbarte Objekt beinhalten die komplette Raum-/Flächennutzung inkl. Betriebskosten, alle Nebenräume sowie das Außengelände (sofern vorhanden).
- (3) Wird eine nichtgewerbliche Nutzung von Bürgerbegegnungszentren bis zu 3 Stunden vereinbart, werden lediglich 50% des objektbezogenen Gebührensatzes (je Nutzung) erhoben.
- (4) Die Gebühren werden per Vorkasse auf Grundlage der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit erhoben. Fälligkeit ist 14 Tage vor dem Nutzungsbeginn. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Objektübergabe.
- (5) Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine Gebührenerhebung.
- (6) In Einzelfällen, insbesondere bei der Nutzungsüberlassung von Plätzen kann eine Kautionszahlung bis zum 5fachen der voraussichtlichen Gebühr erhoben werden.
- (7) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde die Nichtbenutzung der beantragten Objekte anzuzeigen. Bei Anzeige der Nichtbenutzung bis 30 Tage vor Nutzungstag wird keine Gebühr erhoben. Erfolgt die Abmeldung 29 bis 14 Tage vor dem Zeitpunkt der beantragten Nutzung, so hat der Antragsteller eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25% der Gebühr, bei einer späteren Abmeldung von 50% der Gebühr zu entrichten.
- (8) Sind der Gemeinde bis zur Abmeldung Kosten entstanden, ist sie berechtigt, vom Antragsteller Kostenersatz zu verlangen. Kann zum Zeitpunkt der Abmeldung ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Nutzung, so kann dies bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden. Erfolgt keine Abmeldung, hat der Antragsteller die festgesetzten Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

### § 3 Sonderregelungen

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen über einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Nutzungen/Jahr) durch denselben Nutzer wird die Verwaltung ermächtigt, von der Gebührensatzung abweichende, angemessene Gebühren festzusetzen.  
Diese sollen mindestens die Betriebskosten und den Verwaltungsaufwand decken.
- (2) Die der Gemeinde aufgrund eines notwendigen Nachreinigung entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.

### § 4 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- Benutzungs- und Entgeltordnung für Objekte in Trägerschaft der Gemeinde Rackwitz vom 28.04.2005
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Trauzimmers im Rathaus der Gemeinde Rackwitz vom 26.06.2020
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Rackwitz im Ortsteil Podelwitz vom 28.09.2001 sowie deren 1. und 2. Änderungssatzung

Rackwitz,

Schwalbe  
Bürgermeister

-Siegel-

Objekt	je Stunde		je Tag		je WE		je Nutzung	
	örtl.	gewerbl.	örtl.	gewerbl.	örtl.	gewerbl.	örtl.	gewerbl.
<u>Bürgerbegegnungszentrum Rackwitz</u> 2 Räume mit mobiler Trennwand 1 voll ausgestattete Küche 1 Garderobe 1 Sanitäranlage							160	240
<u>Bürgerbegegnungszentrum Zschortau</u> 1 Gemeinschaftsraum 1 voll ausgestattete Küche 1 Personal-/Umkleideraum 1 Vorraum mit Garderobe 2 Sanitäranlagen							100	150
<u>Bürgerbegegnungszentrum Kreuma</u> 1 Saal mit Bühne 1 Gastraum mit Bar (kleiner Saal) Inkl. 1 voll ausgestattete Küche 1 Vorraum 2 Sanitäranlagen 1 gepflasterter Innenhof							150 110 50	225 165 75
<u>Turnhalle Rackwitz I (Bahnhofstraße)*</u> Sozialgebäude mit Umkleidekabinen, Sanitäranlagen, Übungsleiterraum, Turnhalle mit Geräteräumen, offenem Geräteraum	12		100		200			
<u>Turnhalle Rackwitz II (Str. d. Jugend)*</u> Sozialgebäude mit Umkleidekabinen, Sanitäranlagen, Übungsleiterraum, Turnhalle mit Geräteräumen	14		110		220			
<u>Turnhalle Zschortau*</u> Sozialgebäude mit Umkleidekabinen, Sanitäranlagen, Übungsleiterraum, Turnhalle mit Geräteräumen	10,50		85		170			
<u>Trauzimmer Rathaus Rackwitz</u> Saal mit Bestuhlung und Grunddekoration Mitbenutzung Sanitäranlagen, Freitreppe							200	
<u>Trauerhalle</u> Raum für Trauer- und Gedenkfeiern Geräteraum Hauswirtschaftsraum Sanitärraum							150	

\* nur für Vereine